

§ 6 Grundsätze des Lehr- und Spielbetriebs

(1) ¹Die Unterrichtszeiten richten sich nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen. ²Die Festlegung der Unterrichtszeiten der anderen Lehreinrichtungen und der Theaterferien trifft das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) ¹Die Lehr- und Spielpläne der Theaterakademie sollen auf eine möglichst umfassende Koordination und Kooperation aller Einrichtungen (insbesondere Studiengänge, Abteilungen) der Theaterakademie sowie der Hochschulen und Staatstheater ausgerichtet sein. ²Die Spielplangestaltung (Lehr- und Spielbetrieb) soll mit den Staatstheatern nach Möglichkeit so abgestimmt werden, dass Terminüberschneidungen bei Premieren vermieden werden. ³Auf die beteiligten Hochschulen und den federführenden Studiengang ist in angemessener Form hinzuweisen.¹

¹ [Amtl. Anm.]: Bayerische Theaterakademie „August Everding“/Studiengang ... der Hochschule ...